

DREI FRAGEN

Stellungnahmen können dauern



**Rechtsanwältin
Alexandra Fridrich**
zum weiteren Lärm-
schutz-Verfahren

Fast 700 qualifizierte Einwendungen haben Hockenheimer Bürger beim Regierungspräsidium gegen die Bahn-Pläne eingereicht. Was ist der nächste Schritt im Verfahren?

Alexandra Fridrich: Die Anhörungsbehörden geben üblicherweise die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen an den Vorhabenträger, in diesem Fall die DB Netz AG, weiter. Dieser nimmt je nach Umfang der Einwendungen gesondert zu einzelnen inhaltlichen Themen Stellung und leitet diese Stellungnahme zunächst an die Anhörungsbehörde weiter.

Findet auf jeden Fall ein Erörterungstermin statt?

Fridrich: Nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten. Sie entscheidet nach „pflichtgemäßem Ermessen“, ob ein Erörterungstermin notwendig oder sinnvoll ist. Dabei wird die Anhörungsbehörde berücksichtigen, ob durch den Erörterungstermin dessen „Befriedungsfunktion“ erreicht werden kann. Damit ist gemeint, ob ein Ausgleich der infrage stehenden öffentlichen und privaten Interessen erreicht werden kann. Ziel ist auch die Sachverhaltsaufklärung oder die Beseitigung von Bedenken gegenüber der beantragten Planung, beispielsweise durch weitere Schutzauflagen oder durch inhaltliche Aufklärung. Verzichtet die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin, hat sie innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist ihre Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde – hier das Eisenbahn-Bundesamt – weiterzuleiten.

Was passiert, wenn ein Erörterungstermin stattfindet?

Fridrich: Dann hat die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Über den Beginn des Erörterungstermins ist mindestens eine Woche vor seinem Beginn zu informieren. Das kann bei mehr als 50 erhobenen Einwendungen auch über die örtlichen Tageszeitungen erfolgen. In der Regel finden Erörterungstermine vor allem in größeren Verfahren vor Ort statt. Das Gesetz sieht vor, dass der Termin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen ist. Die Anhörungsbehörde muss innerhalb eines weiteren Monats nach Abschluss des Erörterungstermins ihre Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde weiterleiten. In größeren Verfahren ist allerdings davon auszugehen, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden können. *mm*